

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP II.36

Erweiterung der in § 68 StPO verankerten Zeugenrechte

Berichterstattung: Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Regelung des § 68 Abs. 2 StPO befasst, wonach es einem Zeugen gestattet werden soll, statt der vollständigen Anschrift seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe der vollständigen Anschrift Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird.
2. Sie erachten diese personenbezogenen Daten eines Zeugen innerhalb des Strafverfahrens als besonders schutzwürdig und begrüßen, dass sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dieser Thematik bereits angenommen hat.
3. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, auf der nächsten Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Frühjahr 2026 über den Sachstand der Reformüberlegungen zum § 68 StPO zu berichten.